

## Sonderinfo

Jänner 2013

### Elektronische Bescheidzustellung über FinanzOnline

#### Bisherige Rechtslage

##### Übermittlung vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt

Die **Übermittlung der Steuererklärungen an** das zuständige Finanzamt hatte bereits bisher elektronisch zu erfolgen. Einzige Ausnahme von der elektronischen Übermittlung ist, dass die Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen dem Steuerpflichtigen unzumutbar ist.

##### Übermittlung vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen

Erledigungen der Behörden (Bescheide und Ergänzungsersuchen) konnten bisher schon über FinanzOnline elektronisch zugestellt werden – sofern der Abgabepflichtige der elektronischen Zustellung ausdrücklich zugestimmt und eine Email-Adresse hinterlegt hatte.

#### Neue Rechtslage ab 2013

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurden die Bestimmungen über die elektronische Zustellung von Erledigungen der Behörde geändert. Nunmehr hat die Abgabenbehörde **Zustellungen an Empfänger**, die FON-Teilnehmer sind, **elektronisch vorzunehmen**. Das heißt, Bescheide und Ergänzungsersuchen werden in die „Databox“ von FinanzOnline zugestellt. Dort sind die Schriftstücke aufrufbar und als PDF abspeicherbar.

Der Abgabepflichtige kann in FON eine Email-Adresse hinterlegen, an welche er über eine elektronische Zustellung informiert wird. Zu beachten ist aber, dass die **Wirksamkeit** der Zustellung **durch Nichtangabe** oder durch Angabe einer unrichtigen Email-Adresse **nicht gehindert** wird! Wurde bereits der elektronischen Zustellung zugestimmt, ergibt sich durch diese Gesetzesänderung keine Änderung.

Bevorzugt man weiterhin die Papierform, gibt es jedoch die **Möglichkeit**, auf die **elektronische Form der Zustellung zu verzichten und der Zustellung zu widersprechen**. Die Möglichkeit des Verzichts der elektronischen Zustellung wird beim erstmaligen FON-Einstieg angeboten, sofern nicht bereits eine Email-Adresse hinterlegt ist. Sollte bereits eine Email-Adresse hinterlegt sein, kann über „Eingaben“ → „Zustellung“ das Häkchen bei „Ich stimme der elektronischen Zustimmung ... zu“ entfernt werden.

Hauptseite	Abfragen	Eingaben	DataBox	Admin	Extern	Info	Ende
Teilnehmer: Gessl Marlene							Datum: 07.01.2013
<h2>Zustellung</h2>							
<b>Elektronische Zustellung</b>							Hilfe
Ich stimme der elektronischen Zustellung gemäß § 97 Abs. 3 BAO in meinen Steuerangelegenheiten zu.							<input type="checkbox"/> Ja
<b>Email-Verständigung</b>							Hilfe
Ich möchte eine Email-Verständigung bei behördlichen Zustellungen in die DataBox erhalten.				Email-Adresse:		<input type="checkbox"/> Ja	
E-Mail:				<input type="text"/>			
<input type="button" value="Ändern"/>							
<p>Wenn der elektronischen Bescheidzustellung zugestimmt wurde, kann der Bescheid elektronisch in die DataBox zugestellt werden.</p> <p>Die DataBox ist der elektronische "Postkorb" für FinanzOnline-Teilnehmer und dient der Übermittlung von Schriftstücken.</p> <p>In dem Fall einer elektronischen Bescheidzustellung ist der Bescheid mit dem Einlangen der Daten in der DataBox und nicht erst mit dem ersten Auslesen zugestellt (wichtig wegen allfälliger Nachzahlung und Berufung).</p> <p>Wenn ein Bescheid in die DataBox zugestellt wurde, wird eine Information, über die Zustellung in die DataBox, an die angegebene E-Mail-Adresse gesandt.</p>							

Von dieser Regelung sind derzeit Bescheide und Ergänzungsersuchen betroffen. Da eine elektronische Zustellung der Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen über Est-/KSt-Vorauszahlungen erst im Laufe des Jahres 2013 umgesetzt werden soll, werden diese weiterhin in Papierform zugestellt. Später sollen diese ebenfalls ausschließlich elektronisch zugestellt werden.

### Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung

Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangen. Dadurch ergibt sich die Frage, ob es auch in FON möglich ist, eine **Art „Urlaubs-fach“** einzurichten, um bei fristabhängigen Zustellungen keine Termine zu versäumen. Zwar hat die Behörde im Zweifel die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen, allerdings wäre dies erst im Nachhinein möglich und würde zu zahlreichen Berufungsverfahren führen. Das **BMF überlegt** daher, bei der elektronischen Zustellung die Bekanntgabe einer **zeitlich befristeten Abwesenheit zu ermöglichen**. Derzeit wäre es eine Möglichkeit, vor dem Urlaub auf die elektronische Zustellung zu verzichten und später den Verzicht zu widerrufen.

Unabhängig davon, ob der elektronischen Zustellung zugestimmt wurde oder nicht, ist eine **Differenzierung** zwischen Buchungsmitteilungen und sonstigen Erledigungen (Bescheide und Ergänzungsersuchen) **nicht möglich**. So ist es nicht möglich, dass der Klient die Buchungsmitteilungen zugestellt bekommt und die Bescheide und Ergänzungsersuchen (zusätzlich) der steuerliche Vertreter. **ENTWEDER bekommt der Abgabepflichtige ALLE Zustellungen oder der Steuerberater bekommt ALLE Zustellungen als Zustellbevollmächtigter des Abgabepflichtigen!**

Sofern Sie uns als Steuerberater **eine Zustellvollmacht** erteilt haben, werden **alle Zustellungen an uns** geleitet. Sollten Sie uns als Steuerberater **keine Zustellvollmacht** erteilt haben, **leiten Sie elektronisch oder auch in Papierform zugestellte Bescheide bitte sofort an uns** weiter, damit wir diese innerhalb der Berufungsfrist prüfen können und etwaige Fristversäumnisse ausgeschlossen werden können.

## Zusammenfassung

Beim Ersteinstieg in FON 2013 werden Sie gefragt, ob Sie auf die elektronische Bescheidzustellung verzichten möchten. Wenn Sie ab sofort die Erledigungen der Behörde in elektronischer Form zugestellt bekommen wollen, tragen Sie in der Funktion „Allgemeine Grunddaten“ eine Email-Adresse ein – dort werden Sie über eine Zustellung benachrichtigt.

1. Der elektronischen Zustellung wurde bereits früher zugestimmt: Es ergibt sich keine Änderung, Bescheide und Ergänzungsersuchen werden automatisch elektronisch zugestellt. Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen über ESt-/KSt-Vorauszahlungen werden derzeit noch in Papierform zugestellt.
2. **kein Verzicht** auf die elektronische Zustellung Anfang 2013: Bescheide und Ergänzungsersuchen werden **ab sofort automatisch elektronisch zugestellt**. Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen über ESt-/KSt-Vorauszahlungen werden derzeit noch in Papierform zugestellt.
3. **Verzicht** auf die elektronische Zustellung Anfang 2013: Es ergibt sich keine Änderung, **sämtliche Erledigungen und Mitteilungen werden wie bisher in Papierform zugestellt**.

Sofern Sie uns als Steuerberater **eine Zustellvollmacht** erteilt haben, werden **alle Zustellungen an uns** geleitet. Sollten Sie **selbst FON-Teilnehmer** sein, **leiten Sie elektronisch oder auch in Papierform zugestellte Bescheide sofort an uns** weiter, damit wir diese innerhalb der Berufungsfrist prüfen können und etwaige Fristversäumnisse ausgeschlossen werden können.

## Neue Buchungsmitteilung ab Februar

Die Buchungsmitteilung soll **voraussichtlich ab Februar 2013** auf ein neues Formular umgestellt und die Erstellungszeitpunkte optimiert werden. Nachfolgend ist eine Muster-Buchungsmitteilung angefügt.

Die Buchungsmitteilung ist lediglich eine Information über die am Abgabenkonto erfolgten Buchungen, der bisher immer ein Erlagschein angeschlossen war. Aufgrund der Änderungen im Zahlungsverkehr (Umstellung auf IBAN und BIC), wird der **Erlagschein durch die neue SEPA-Zahlungsanweisung ersetzt**. Bei der **elektronischen** Zustellung wird der Buchungsmitteilung keine Zahlungsanweisung angeschlossen. Bei der Zustellung in Papierform wird eine Zahlungsanweisung nur noch dann mitgeschickt, wenn auch tatsächlich eine Zahlung zu leisten ist.

Retouren an: Finanzamt Gänserndorf Mistelbach  
 Rathausplatz 9, 2230 Gänserndorf

Max Mustermann  
 z.H. Muster Rechtsanwalt GmbH  
 Peter Rosegger 4/21  
 2230 Gänserndorf

Abgabenkontonummer: 18 123/4567  
 BIC: OPSKATWW  
 IBAN: AT29 6000 0000 0550 4185

BUCHUNGSMITTEILUNG Nr. 2/2012

Alter Kontostand	Guthaben	-2.356,78
<b>Neuer Kontostand</b>	<b>Rückstand</b>	<b>340,00</b>
	ausgesetzte Beträge	800.000,00

Buchungstag	Buchungstext	Betrag
20.12.2011	Zahlung vom 14.08.2012	-150,00
	Lohnsteuer 07/2012 15.08.2012	72,36
	Dienstgeberbeitrag 07/2012 15.08.2012	271,43
	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 07/2012 15.08.2012	24,13
	Zahlung vom 19.08.2012	-3.000,00
	Buchung	
	Lohnsteuer 08/2012 15.09.2012	53,68
	Dienstgeberbeitrag 08/2012 15.09.2012	142,95
	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 08/2012 15.09.2012	12,71
	Buchung	
	Lohnsteuer 09/2012 15.10.2012	53,68
	Dienstgeberbeitrag 09/2012 15.10.2012	123,70
	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 09/2012 15.10.2012	11,00
	Buchung	
	Lohnsteuer 10/2012 15.11.2012	65,10
	Dienstgeberbeitrag 10/2012 15.11.2012	138,00
	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 10/2012 15.11.2012	12,00
	Umsatzsteuervoranmeldung 10/2012 wirksam am 15.12.2012	-2.500,00

**Hinweis zur Zahlung:**



Für die Einzahlung verwenden Sie bitte die in FinanzOnline integrierte elektronische Zahlung oder das im Telebankingsystem angebotene Service „Finanzamtszahlung“ unter der Angabe der Abgabenkontonummer (Finanzamts- und Steuernummer) **181234567**.